

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 49 „Am Weinberg“, 3. Entwurf (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 04. Juli 2013 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“ sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt. Mit dem Bebauungsplan soll im Ortsteil der Stadt Schönebeck (Elbe) Grünewalde der Bereich nördlich der Straße Am Weinberg einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf Grund bestehender Nachfrage zugeführt werden. Es ist auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei vorgesehen, einen Wohnbaustandort zum Bau von Eigenheimen zu entwickeln. Hierfür sollen mit dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Weinberg“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

08. Juli 2013 bis einschließlich 08. August 2013

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:

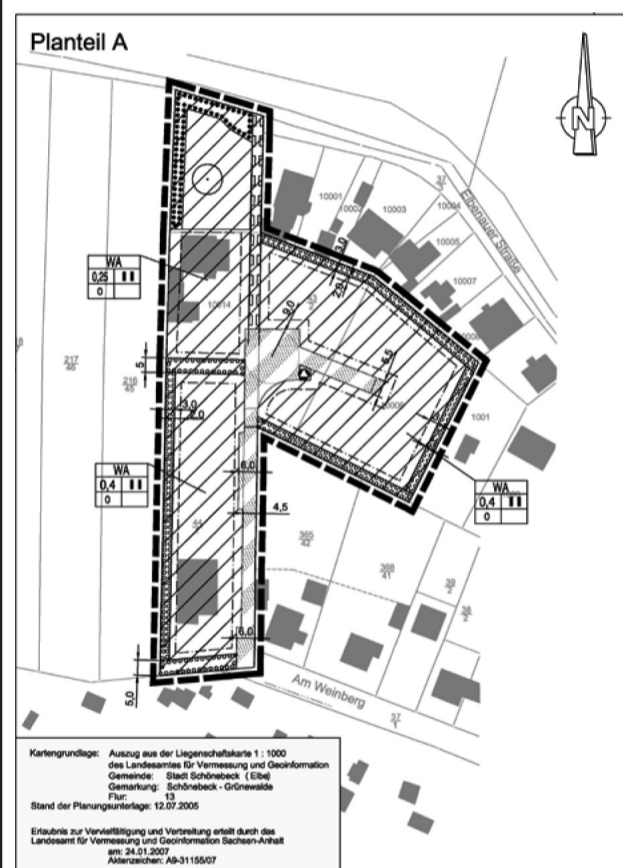
stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 49 „Am Weinberg“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 07.07.2013

H. Haase

Haase
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 04. Juli 2013 den Entwurf der Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Der Bebauungsplan beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung eines innerstädtischen Quartiers im Bereich zwischen der Straße Am Stadtfeld, der Friedrichstraße, der Straße Am Malzmühlenfeld und der Johannes-R.-Becher-Straße. Mit dem Bebauungsplan sollen neue Nutzungen, die Inanspruchnahme von Bodenflächen sowie eine grundsätzliche Neuregelung der verkehrlichen Erschließung ermöglicht werden. Im Kernbereich ist beabsichtigt, dass auf dem Standort der ehemaligen Traktorenwerke ein Wohnquartier mit vornehmlich Stadthäusern entsteht und im Westen die vorhandenen Nutzungen als Gemeinbedarfflächen gesichert bzw. entlang der Friedrichstraße im Osten Mischgebiete festgesetzt werden.

Die Verfahrensdurchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde per öffentlicher Bekanntmachung vom 19. Mai 2013 öffentlich verkündet. Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird entsprechend abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadt-

feld“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

08. Juli 2013 bis einschließlich 08. August 2013

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:

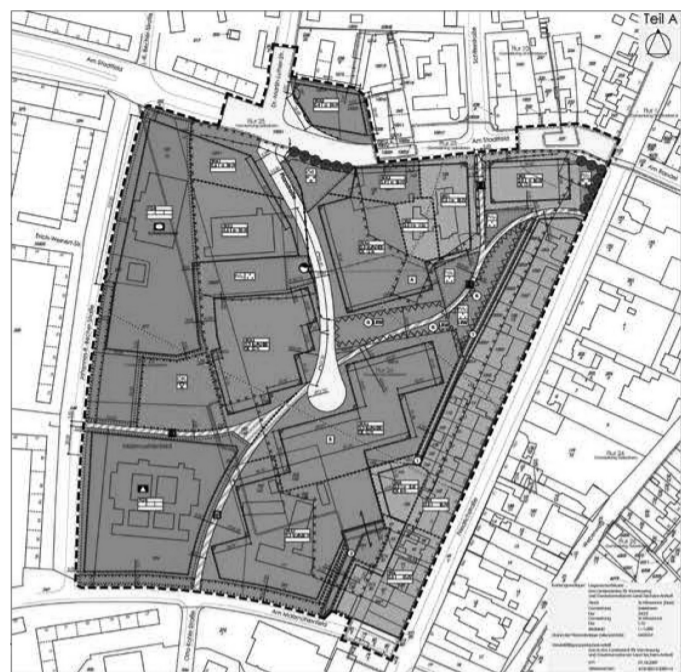
stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 07.07.2013

H. Haase

Haase
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) werden die Wege auf der Salineinsel, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA für den öffentlichen Fuß- und Radfahrerverkehr gewidmet.

Die Wege erhalten den Namen

Salineinsel

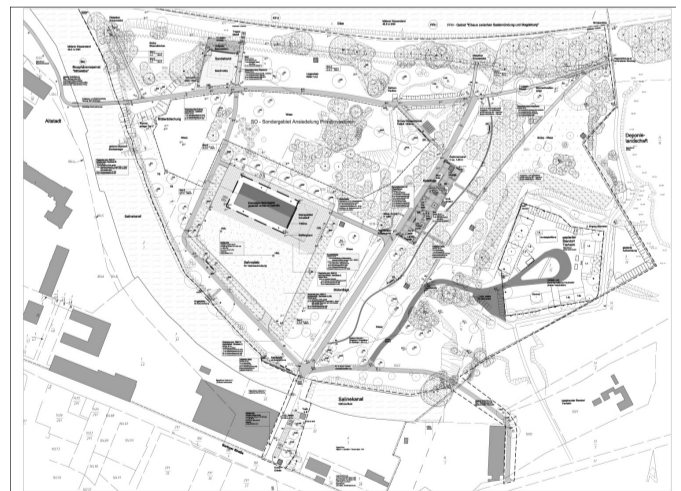
Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Schönebeck, Flur 6, Flurstücke 1014, 1015, 1016, 1018, 1020, 1021, 1022, 1/32, 3/16, 5/1. Ein Plan, aus dem die Lage der Wege ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Sachgebiet Tiefbau der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12a, und im Stadtplanungsamt, Breiteweg 12 in 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus. Die Widmung tritt mit der Verkehrsfreigabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

H. Haase

Haase
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.